



Direktion für Inneres und Justiz

BSIG-Nr. 8/842.114/2.2

Amt für Sozialversicherungen
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

1. Oktober 2022

Kontaktstelle für Meldeverfahren und Allgemeines:

Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium
asv.pvo@be.ch
Tel. 031 636 52 00

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- GV Fürsorge / GV reg. Sozialdienste

Kontaktstelle für Abrechnung und Rückerstattung:

Abteilung Finanztransfer und Führungsunterstützung
asv.rw@be.ch
Tel. 031 633 52 00

Weisung

Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Sozialhilfebeziehende

1. Allgemeines

Die vorliegende Weisung beschreibt das Vorgehen bei der Abwicklung und der Verrechnung der Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende. Sie ersetzt die Weisung 8/842.114/2.2 vom 1. Oktober 2021. **Kapitel 1** befasst sich mit dem Meldeverfahren und der Ausrichtung / Vergütung der Prämienverbilligung. **Kapitel 2** beschreibt das Vorgehen bei der Abrechnung der ausgerichteten Beiträge mit dem Amt für Sozialversicherungen (ASV) und betrifft sowohl die Sozialdienste als auch die Gemeinden. **Kapitel 3** setzt sich mit der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen bzw. Prämienverbilligungsbeiträgen auseinander.

2. Meldeverfahren und Ausrichtung

2.1 Das Meldeverfahren

Die zuständigen Stellen der Gemeinden melden dem ASV den Beginn und die Beendigung der Sozialhilfe für alle unterstützten Personen (Art. 11 KKV). Die Meldung muss **innerhalb einer Woche** erfolgen, nachdem die Unterstützungsberechtigung feststeht (Art. 19 Abs. 2 KKV). **Personen können lediglich für den Zeitraum gemeldet werden, während dem sie durch den Sozialdienst mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden und die Zuständigkeit für die Prämienverbilligung beim Kanton Bern liegt (vgl. Ziffer 2.1.2).** Die an das ASV übermittelten Anmeldungen im System «EVOK+» lösen den Stopp allfälliger Prämienverbilligungsbeiträge aus. Abmeldungen im EVOK+ haben eine automatische Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs nach Ablösung aus der Sozialhilfe zur Folge. Aus diesem Grund ist eine korrekte Meldung die zwingende Voraussetzung für eine korrekte Ausrichtung der Prämienverbilligung.

Bei fehlerhafter und verzögerter An- bzw. Abmeldung hat dies Konsequenzen für den Sozialdienst und für die Kundin/den Kunden. Beispiele:

- Erfolgt die **Anmeldung** des Sozialdienstes **(zu) spät**, erhält der/die Sozialhilfebeziehende, welche/r schon vor dem Sozialhilfebezug einen Prämienverbilligungsanspruch hat, weiterhin eine verbilligte Prämienrechnung der Krankenkasse. Dies hat zur Folge, dass der Kundin/dem Kunden nach erfolgter Anmeldung im EVOK+ vom Krankenversicherer rückwirkend die zu viel ausgerichteten Verbilligungsbeiträge zurückgefordert werden.
- Erfolgt die **Abmeldung** des Sozialdienstes **(zu) spät**, erhält die Kundin/der Kunde keine Prämienverbilligung, auf die sie/er ohne Sozialhilfe allenfalls Anspruch hat. Solange die Abmeldung im EVOK+ nicht erfolgt ist, kann das ASV nicht feststellen, ob die Person gestützt auf die Steuerdaten einen Prämienverbilligungsanspruch hat bzw. ob sie einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen muss.

Die Meldungen an das ASV erfolgen über das Online-Verfahren EVOK+ oder die EVOK+-Schnittstelle zu den Klientenverwaltungssystemen KiSS, KLIBnet und OpenEye. Der Zugriff auf EVOK+ erfolgt über die Plattform (<https://evokplus.igk.be.ch/>). Der Berechtigungsantrag kann unter www.be.ch/pvo heruntergeladen werden. Für Berechtigungsfragen nehmen Sie bitte mit dem ASV (asv.sd@be.ch) Kontakt auf.

2.1.1 Unterbruch Sozialhilfe

Jede Beendigung und jeder Neustart der Unterstützung muss dem ASV gemeldet werden. Personen ohne Sozialhilfe können Anspruch auf die ordentliche Prämienverbilligung haben. Wenn diese Personen für einen Zeitraum keine Sozialhilfe bezogen haben und durch den Sozialdienst beim ASV nicht abgemeldet werden, kann das ASV den neuen Anspruch auf Prämienverbilligung für diesen Zeitraum nicht überprüfen. Dabei ist zu beachten, dass bestimmte Personengruppen für die Überprüfung des Anrechts auf Prämienverbilligung einen Antrag auf Prämienverbilligung beim ASV einreichen müssen (Art. 13 Abs. 2 KKV). Die Prämienverbilligung kann rückwirkend längstens auf den 1. Januar des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. Wird eine Person nicht mehr vom Sozialdienst unterstützt, empfiehlt sich deshalb für die Betroffenen eine Kontaktaufnahme mit dem ASV.

2.1.2 Anspruch auf Prämienverbilligung bei Zuzug in den Kanton Bern / bei Wegzug aus dem Kanton Bern

Zuzug: Für die Ausrichtung der Prämienverbilligung ist derjenige Kanton zuständig, in welchem der Versicherte am 1. Januar seinen Wohnsitz hatte. Wenn sozialhilfebeziehende Personen im Laufe eines Kalenderjahres ihren Wohnsitz von einem anderen Kanton in den Kanton Bern verlegen, sind Ansprüche auf Prämienverbilligung bei der zuständigen Stelle des Wegzugkantons geltend zu machen. Der Kanton Bern ist **erst im Folgejahr** für die Ausrichtung der Prämienverbilligung zuständig (Art. 8 Abs. 1 VPVK).

Nicht betroffen von dieser Regelung sind sozialhilfebeziehende Personen, die im laufenden Jahr aus dem Ausland oder am 1. Januar aus einem anderen Kanton zugezogen sind.

Wegzug: Wird bei einem Wegzug einer im Kanton Bern unterstützten Person in einen anderen Kanton

- die Sozialhilfeunterstützung im neuen Kanton **durch den Sozialdienst aus dem Kanton Bern fortgeführt**, so bleibt das ASV bis zum Ende dieser Unterstützung, längstens aber bis Ende des Kalenderjahres, die zuständige Stelle.

- die Sozialhilfeunterstützung im neuen Kanton **durch einen Sozialdienst aus dem neuen Wohnkanton fortgeführt**, bleibt das ASV bis zum Ende des Kalenderjahres für die Prämienverbilligung zuständig. Der Sozialdienst aus dem neuen Wohnkanton muss innerhalb des Kalenderjahres beim ASV einen Antrag auf Prämienverbilligung einreichen (Art. 13 Abs. 2 Bst. k KKV).
- die **Sozialhilfeunterstützung im neuen Kanton nicht fortgeführt**, bleibt das ASV bis Ende des Kalenderjahres für die Prämienverbilligung zuständig. Die Person muss innerhalb des Kalenderjahres beim ASV einen Antrag auf Prämienverbilligung einreichen (Art. 13 Abs. 2 Bst. k KKV).

Die Abmeldung ist gemäss Ziffer 2.1 vorzunehmen.

2.1.3 Überprüfung Bestandsliste

Die Sozialdienste können beim ASV (asv.sd@be.ch) jederzeit eine Bestandsliste (ohne Finanzfluss) anfordern. Allfällige Ergänzungen/Korrekturen übermitteln die Sozialdienste dem ASV über das elektronische Meldeverfahren EVOK+ (Online- oder File-Upload-Verfahren).

2.1.4 Ausrichtung / Vergütung Prämienverbilligung

Nur auf Basis eines einwandfreien Meldewesens kann die korrekte und zeitnahe Ausrichtung der Prämienverbilligung sichergestellt werden.

Die Krankenversicherer haben das Recht, Verbilligungsbeiträge mit fälligen Forderungen aus der obligatorischen Krankenversicherung zu verrechnen (Art. 106c Abs. 5 KVV). Eine solche Verrechnung ist zulässig, wenn die Krankenkassenprämien verbilligt sind und z.B. wegen eines rückwirkend festgestellten Prämienverbilligungsanspruchs dennoch Prämienverbilligungsgelder vorhanden sind. Es wird damit verhindert, dass es zu einer Auszahlung kommt und gleichzeitig offene Forderungen des Krankenversicherers ungedeckt bleiben, die vom Kanton gestützt auf Art. 64a Abs. 4 KVG übernommen werden müssen.

Prämienverbilligungsansprüche werden ausschliesslich über die Sozialdienste ausgerichtet. Die Sozialdienste begleichen die vollen, nicht verbilligten Prämienrechnungen. Die Vergütung der Prämienverbilligungen wird den Sozialdiensten vom ASV mittels Akontozahlung bzw. Schlussabrechnung ausgerichtet.

3. Abrechnungsverfahren

3.1 Akontozahlung ASV

Das ASV leistet den Sozialdiensten **Mitte Jahr** eine Akontozahlung (in der Regel im Umfang von 90 % des Bruttoaufwandes des Vorjahres) gemäss der vom ASV erstellten Abrechnung. Diese Zahlung verbuchen die Gemeinden nicht auf dem individuellen Dossier, sondern rechnen diese als separate Einnahmeposition in den Lastenausgleich Sozialhilfe ab (vgl. [BSIG Nr. 8/860.111/2.5 „KVG-Prämie für Sozialhilfebeziehende \(wirtschaftliche Hilfe\)“](#)).

3.2 Bestandsliste

Aufgaben des ASV: Das ASV stellt den Sozialdiensten bis **Mitte Oktober** eine Bestandsliste (ohne Finanzfluss) zur Verfügung. Berücksichtigt werden Mutationen, welche bis am 30. September dem ASV

übermittelt wurden und ohne weitere Abklärungen (z.B. Anmeldung der Person beim Einwohnerdienst) verarbeitet werden konnten.

Aufgaben der Gemeinden bzw. Sozialdienste: Die Gemeinden bzw. Sozialdienste kontrollieren diese Liste auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Allfällige Korrekturen sind dem ASV bis spätestens **Ende der 1. Kalenderwoche des Folgejahres** über das elektronische Meldeverfahren EVOK+ (Online- oder File-Upload-Verfahren) zu melden.

3.3 Abrechnung

Aufgaben des ASV: Nach den Meldungen der Gemeinden bzw. Sozialdienste (vgl. Ziffer 3.2) erstellt das ASV bis **Ende Januar des Folgejahres** eine Abrechnung der für das Vorjahr zu leistenden Prämienverbilligung. Grundlage bildet die von den Sozialdiensten dem ASV gemeldeten Bezügerinnen und Bezüger (Art. 19a Abs. 1 KKV).

Die Abrechnung weist den Prämienverbilligungsanspruch für den Bezugszeitraum pro Person und den Betrag der vom ASV geleisteten Akontozahlung aus.

Aufgaben der Gemeinden bzw. Sozialdienste: Die Gemeinden bzw. Sozialdienste prüfen die vom ASV erstellte Abrechnung auf ihre **Richtigkeit und Vollständigkeit**. Die allfällig korrigierte Abrechnung ist dem ASV bis spätestens **Mitte März des Folgejahres** elektronisch zu übermitteln.

Werden Personendaten per E-Mail an das ASV übermittelt, ist zwingend dafür zu sorgen, dass die E-Mail **verschlüsselt versendet** wird. Es handelt sich im Kontext der Sozialhilfe um besonders schützenswerte Daten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes (KDSG).

Beispiele von Korrekturen, welche von den Gemeinden bzw. Sozialdienste vorzunehmen sind:

- Korrekturen zu der vom ASV erstellten Abrechnung (veränderte Zeiträume, betroffene Personen)
Achtung: Korrekturen sind dem ASV gleichzeitig über das elektronische Meldeverfahren EVOK+ (Online- oder File-Upload-Verfahren) zu übermitteln. Diese Meldungen sind zwingend notwendig.
- Übersteigt die Prämienverbilligung die Bruttoprämie (Prämie für obligatorische Krankenversicherung vor Abzug Rückvergütung Umweltabgabe), ist dem ASV der Überschuss gutzuschreiben.
- Nachmeldungen von fehlenden Personen für das Abrechnungsjahr und von veränderten Prämienverbilligungsansprüchen ab 2018.
- Rückzahlungen infolge EL-Bezug bis und mit Jahr 2014 und ab Jahr 2018.
- Die **regionalen Partner im Asylsozialhilfebereich** korrigieren zusätzlich:
 - bei Personen, die aufgrund eines Umzugs in eine andere Prämienregion wechseln, die Höhe der Prämienverbilligung

Gleichzeitig haben die Gemeinden bzw. Sozialdienste dem ASV bis spätestens **Mitte März des Folgejahres** mittels des Formulars „Revisionstechnisches Kontrollblatt“ zu bestätigen, dass aufgrund der An- und Abmeldungen der Gemeinden bzw. Sozialdienste die Gewährung der Prämienverbilligung an die betreffenden Personen rechtmässig erfolgt ist (Art. 19a Abs. 2 KKV).

Das revisionstechnische Kontrollblatt ist in zwei Themenblöcke unterteilt, welche aus der Übersicht der Abrechnung zu entnehmen sind:

Teil A: Abrechnungsbetrag

- Punkt 1: das Total der effektiv im Kalenderjahr gewährten Prämienverbilligungen inkl. veränderter Prämienverbilligungsansprüche ab Jahr 2018 angeben.
- Punkt 2: den Betrag der vom ASV geleisteten Akontozahlung angeben.

- Punkt 3: die Rückzahlungen aus EL-Bezug bis und mit Jahr 2014 und ab Jahr 2018 angeben.
- Punkt 4: den Finanzfluss angeben (Saldo aus Punkt 1 minus Punkt 2 minus Punkt 3). Je nach Saldo führt dies zu einer Überweisung des ASV an den Sozialdienst oder zu einer Rechnung des ASV zu Lasten des Sozialdienstes.

Damit die Abrechnungsbeträge vom ASV überprüft werden können, ist die vom ASV erstellte Abrechnung mit den Korrekturen der Gemeinde bzw. des Sozialdienstes auf einem elektronischen Datenträger oder per E-Mail verschlüsselt, dem ASV zuzustellen. Alle Korrekturen und Nachmeldungen sind von der Gemeinde bzw. dem Sozialdienst **direkt in der Abrechnung des ASV** anzubringen. Aus Gründen des Datenschutzes müssen elektronische Datenträger dem ASV mit eingeschriebener Post zugestellt und per E-Mail gelieferte Daten verschlüsselt werden.

Teil B: Kontrollpunkte zur Zweck- und Gesetzeskonformität der Abrechnung

Im Teil B wird die zweck- und gesetzeskonforme Verwendung der abgerechneten Prämienverbilligungsmittel bestätigt (Unterschrift der zuständigen Verantwortlichen ist zwingend).

3.4 Definitive Abrechnung

Das ASV prüft die korrigierte Abrechnung und erstellt i.d.R. innerhalb zweier Monate nach Eingang der Korrekturen die definitive Abrechnung. Diese Abrechnung wird auf Anfrage verfügt. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Müstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, erhoben werden.

3.5 Zusammenfassung Abrechnungsprozess

Termin	Prozess	Zuständigkeit
Mitte Oktober	Zustellung einer Bestandsliste (ohne Finanzfluss) (berücksichtigt werden Mutationen, welche bis am 30. September dem ASV übermittelt wurden und ohne weitere Abklärungen verarbeitet werden konnten)	ASV
bis Ende der 1. Kalenderwoche des Folgejahres	Übermittlung Korrekturmeldungen an ASV über das elektronische Meldeverfahren EVOK+ (Online- oder File-Upload-Verfahren) bis am 7. Januar 2022.	Sozialdienste
bis Ende Januar des Folgejahres	Zustellung der Abrechnung an Sozialdienste zur Kontrolle (berücksichtigt werden bis am 7. Januar übermittelte und ohne weitere Abklärungen verarbeitbare Meldungen)	ASV
bis Mitte März des Folgejahres	Einreichung der überprüften Abrechnung an ASV: <ul style="list-style-type: none"> – revisionstechnisches Kontrollblatt – Korrekturen zur Abrechnung <ul style="list-style-type: none"> - im Excel-File (Abrechnung) des ASV und - über das elektronische Meldeverfahren EVOK+ (online oder File-Upload). 	Sozialdienste
i.d.R. innerhalb zweier Monate nach Erhalt der Abrechnung des Sozialdienstes	Zustellung der definitiven Abrechnung an Sozialdienste	ASV

nach Bereinigung all-fälliger Korrekturen	Überweisung bzw. Rechnungsstellung an Gemeinden bzw. Sozialdienste gemäss Punkt 4 des revisionstechnischen Kontrollblattes	ASV
Ende Juni	Ausrichtung Akontozahlung (in der Regel 90 % des Bruttoaufwandes des Vorjahres gemäss aufbereiteter Abrechnung) an Sozialdienste für das laufende Jahr	ASV

Die vorgeschriebenen Formulare können auf der [Internetseite des ASV](#) heruntergeladen werden.

3.6 Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung vom 6. Juni 2000 (EG KUMV).
- Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV)
- Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK).

4. Rückerstattung von Sozialhilfe bzw. Prämienverbilligungsbeiträgen

Bei einer Rückforderung von ausgerichteter Sozialhilfe durch den Sozialdienst bei einem (ehemaligen) Klienten prüft das ASV, ob die maximale ordentliche Prämienverbilligung zurückgefordert werden muss, denn die Rückforderungsregeln für Sozialhilfe und Prämienverbilligung sind unterschiedlich (Art. 40 SHG und Art. 18a KKVV).

4.1 Rückerstattung von Sozialhilfe aufgrund von rückwirkend gewährter Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV/IV

Sozialhilfe-Beziehende haben Anrecht auf die maximale ordentliche Prämienverbilligung (Art. 11 Abs. 1 KKVV). Erhalten Sozialhilfe-Beziehende rückwirkend Ergänzungsleistungen bedarf es verschiedene Arbeitsschritte um eine korrekte Ausrichtung und Abrechnung sicherzustellen:

- Der Sozialdienst meldet in jedem Fall die Person für die Zeitperiode, für welche EL gewährt wurde/wird¹, **im EVOK+** (Online- oder File-Upload-Verfahren) als Sozialhilfebeziehende ab.
- Der Sozialdienst erstattet dem ASV im Rahmen der jährlichen Abrechnung die **bis Ende 2014** und **ab 2018** an die betroffene Person gewährten maximalen ordentlichen Prämienverbilligungsbeiträge zurück.
- Prämienverbilligungsansprüche von **2015 bis 2017** wurden in jedem Fall über den Krankenversicherer ausgerichtet, weshalb sich eine Auflistung und Rückerstattung im Rahmen der jährlichen Abrechnung erübrigt. Eine **Abmeldung** der betroffenen Person über **EVOK+** (vgl. obenstehender Arbeitsschritt) ist aber in jedem Fall notwendig, auch wenn die Rückerstattung die Zeit von 2015 bis 2017 betrifft.
- Wird Prämienverbilligung für das Abrechnungsjahr gewährt, korrigiert der Sozialdienst direkt die Abrechnung und meldet die Person über EVOK+ (Online-oder File-Upload-Verfahren) als Sozialhilfebeziehende ab.

¹ gemäss rechtskräftiger Verfügung der zuständigen Ausgleichskasse

4.2 Rückerstattung von Sozialhilfe aus anderen Gründen (Art. 40 SHG)

Grund zur Rückerstattung von Sozialhilfe kann zum Beispiel eine Erbschaft, der Erhalt von IV- und Unfall-Taggeldern oder einer Rente sein. Hat eine Person unrechtmässig Sozialhilfe bezogen, ist es möglich, dass sie dennoch Anrecht auf Prämienverbilligung hat. Um eine korrekte Ausrichtung und für die Betroffenen ein möglichst einfaches Vorgehen sicherzustellen, bedarf es verschiedener Arbeitsschritte:

- Der Sozialdienst fordert ausschliesslich die **geleistete** Sozialhilfe zurück, nicht aber in Rechnungen der Versicherer in Abzug gebrachte oder ausbezahlte Prämienverbilligungsbeiträge.
- Der Sozialdienst darf die Person für die Zeitperiode, für welche die Sozialhilfe zurückgefordert wird, **nicht im EVOK+ abmelden**.
- **Wurde die Sozialhilfe unrechtmässig bezogen**, reicht der Sozialdienst innerhalb einer Woche, nach dem die Verfügung bzw. der Beschwerdeentscheid betreffend Rückforderung der Sozialhilfe nach Art. 40 Abs. 5 SHG rechtskräftig ist, beim ASV das Formular „Rückerstattung von Prämienverbilligungsbeträgen aufgrund einer Rückforderung der Sozialhilfeleistungen“ ein. Dem Formular ist die rechtskräftige Verfügung bzw. der rechtskräftige Beschwerdeentscheid beizulegen. Das Formular ist auf der Website des ASV zu finden. Das ASV prüft in der Folge, ob eine Rückforderung der gewährten Prämienverbilligungsbeiträge erfolgt. Bei Bedarf werden dazu bei der betroffenen Person zusätzliche Informationen eingeholt.
- **Bei allen anderen Rückerstattungsgründen** müssen kein Formular und keine Verfügung bzw. kein Beschwerdeentscheid beim ASV eingereicht werden. Diese Personen müssen keine Prämienverbilligungen zurückerstatten, weil sie während des Sozialhilfebezugs in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt haben.

4.3 Übersicht Rückerstattung von Sozialhilfe bzw. Prämienverbilligungsbeiträgen

	Rückerstattung Sozialhilfe: rückwirkend gewährte EL	Rückerstattung Sozialhilfe: andere Gründe
Gründe für Rückerstattung der Sozialhilfe	rückwirkend gewährte EL	z.B. Erbschaft, IV-Taggeld, Taggeld der Unfallversicherung, unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe
Gegenstand der Rückforderung des Sozialdienstes gegenüber der/dem Sozialhilfebeziehenden	geleistete Sozialhilfe (inkl. Prämienverbilligungen)	nur geleistete Sozialhilfe (keine Prämienverbilligungen)
Aufgaben des Sozialdienstes	<ul style="list-style-type: none"> – <u>in jedem Fall</u> Person als Sozialhilfebeziehende im EVOK+ abmelden für die Zeitperiode, für welche EL gewährt wurde/wird – wenn Prämienverbilligung <u>bis Ende 2014 und ab 2018</u> gewährt worden ist: Auflistung der gewährten PV im Rah- 	<ul style="list-style-type: none"> – <u>in jedem Fall</u> Person als Sozialhilfebeziehende nicht im EVOK+ abmelden für die Zeitperiode, für welche Sozialhilfe zurückerstattet werden muss. – nur bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe: Einreichen des Formulars „Rückerstattung von Prämienverbilligungsbeiträgen aufgrund einer Rückforderung von Sozialhilfeleistungen“ und der rechtskräftigen Verfügung bzw. des rechtskräftigen Beschwerdeentscheids

	men der jährlichen Abrechnung (Rückerstattung an das ASV)	(innerhalb einer Woche seit Rechtskraft) beim ASV
	– wenn Prämienverbilligung der <u>Jahre 2015 bis 2017</u> gewährt worden ist: Keine Auflistung der gewährten PV im Rahmen der jährlichen Abrechnung	
	– wenn Prämienverbilligung für das Abrechnungsjahr gewährt worden ist: direkte Korrektur in der Abrechnung	
Aufgaben des ASV	wenn Prämienverbilligung <u>bis Ende 2014 und ab 2018</u> gewährt worden ist: prüfen des Eintrags in der jährlichen Abrechnung und dem Sozialdienst Rechnung stellen.	<u>bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe</u> : prüfen, ob Prämienverbilligungen zurückgefordert werden müssen. Falls die Voraussetzungen für Rückforderung erfüllt: Rückfordern der Prämienverbilligungen bei der betroffenen Person.

4.4 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG)
- Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV)

Amt für Sozialversicherungen

*Walter Hess
Abteilungsleiter
Finanztransfer und
Führungsunterstützung*